

An den
Bezirksfischereiverein Landsberg a. Lech e.V.
Bahnhofstraße 32
86916 Kaufering

bezirksfischereiverein-ll@web.de www.bezirksfischereiverein-landsberg-am-lech-ev.de

Antrag
auf Aufnahme in den Bezirksfischereiverein Landsberg am Lech e.V.
als ordentliches Mitglied

Familienname: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Telefon Festnetz: _____
Beruf: _____ Mobil: _____
Wohnanschrift: _____ E-Mail-Adresse: _____

Fischerprüfung abgelegt am: _____

Jungfischer von _____ bis _____ bei _____

Derzeitige Mitgliedschaften bei einem Fischereiverein:

seit _____ bei _____

Frühere Mitgliedschaften bei Fischereivereinen:

von _____ bis _____ bei _____

von _____ bis _____ bei _____

Wegen Verstößen gegen fischereiliche Gesetze, Verordnungen oder vereinsinterne Vorschriften wurde ich:

a) bestraft oder verwahrt _____

b) nicht bestraft oder verwahrt _____

(Nichtzutreffendes streichen)

Als Bürgen, die ermächtigt sind, über mich Auskünfte zu erteilen, benenne ich folgende Vereinsmitglieder des Bezirksfischereivereins Landsberg a. Lech e.V. (mit Namen und Anschrift):

1. _____

2. _____

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bin mir darüber im Klaren, daß ich von einer Aufnahme als Mitglied noch keinen Anspruch auf Zuteilung einer Fischereierlaubnis ableiten kann. Weiterhin nehme ich hiermit zur Kenntnis, daß eine Aufnahme zunächst nur auf Probe (2 Jahre) erfolgt, und daß ich bei bewußt unwahren Angaben wieder aus dem Verein ausgeschlossen werde.

Datenschutz-Einwilligung: Hiermit erteile ich die Einwilligung, dass der Bezirksfischereiverein Landsberg am Lech e.V. meinen Namen und von meiner Person angefertigte Personenfotos in der Vereinszeitschrift, im Internetauftritt des Vereins sowie in weiteren Publikationen des Vereins verbreiten und veröffentlichen darf. Im Weiteren darf der Verein Fotos von mir an die lokale Presse zur Veröffentlichung weitergeben. Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummern, die allein zum Zwecke der Durchführung der entstehenden Mitgliedschaft notwendig und erforderlich sind, unterliegen der Zweckbindung gemäß DSGVO. Die Datenschutzgrundordnung des Vereins habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie. Mir ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann. Ein Widerruf ist in Schriftform an den Bezirksfischereiverein

_____, den _____
(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Bürgen im Bezirksfischereiverein Landsberg

Auszug aus der Satzung des Bezirksfischereivereins Landsberg am Lech e.V.:

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereins können nur Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Aufnahme von Mitgliedern richtet sich im einzelnen nach folgenden Bestimmungen:

1) Ordentliche Mitglieder

Voraussetzung für die Aufnahme ist:

Der sich zur Aufnahme Meldende hat ein vorgedrucktes Aufnahmeformular auszufüllen, das von zwei Vereinsmitgliedern als Bürgen gegengezeichnet ist. Nach Vorlage des Aufnahmeformulars entscheidet die Vorstandschaft über die vorläufige Aufnahme mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die endgültige Aufnahme erfolgt nach 2jähriger vorläufiger Mitgliedschaft durch die Vorstandschaft. Im Falle eines Einspruchs kann der Aufnahmebeschluss nur bei höchstens einer Gegenstimme gültig werden. Dies gilt auch für die aus der Jugendabteilung übernommenen Mitglieder. Die Jugendmitgliedschaft wird auf die Wartezeit angerechnet. Vor der Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die erfolgreiche Ablegung der staatlichen Fischereiprüfung erforderlich.

Zweck der Bürgen

Ein Verein kann nur bestehen, wenn seine Mitgliedschaft ein weitgehend harmonisches Gefüge bildet. Ein Verein der dieses Gefüge nicht besitzt, wird sich über kurz oder lang auflösen müssen.

Aus diesem Grund wurde in der Satzung die Bürgschaftsbestimmung aufgenommen. Sie hat den Zweck, daß nur Personen aufgenommen werden, von denen zu erwarten ist, dass sie sich in die Mitgliedschaft des Bezirksfischereivereins Landsberg am Lech e.V. gut einfügen.

Unsere Satzung wurde nach den Bestimmungen des Vereinsrechts erstellt und vom Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht gebilligt.

Wer kann für eine Person bürgen?

Grundsätzlich jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied. Voraussetzung ist jedoch, daß der Bürge die Person ausreichend gut kennt und dadurch in der Lage ist für dessen guten Leumund und Charakter zu bürgen.

Aufgaben der Bürgen

Im Falle der Aufnahme eines neuen Mitglieds hat sich der Bürge um diesen zu kümmern und anzuleiten. Er ist verpflichtet das neue Mitglied in alle Bestimmungen des Bezirksfischereivereins und der Fischereierlaubnisscheine einzuweisen. Insbesondere hat er ihn über die Gewässer- und Streckenbegrenzungen der einzelnen Stauseen und Fließgewässer, sowie der Köderbeschränkungen, zu informieren. Diese Verpflichtung gilt für die Laufzeit der 2jährigen vorläufigen Mitgliedschaft.

Verantwortlichkeit des Bürgen

Sofern ein neues Mitglied innerhalb der 2jährigen Probezeit schwerwiegende Verstöße gegen unsere Satzung oder die Fischereibestimmungen begeht, so hat die Vorstandschaft zu prüfen, ob die Bürgen auch eine Verantwortung am Verhalten des neuen Mitglieds trifft. Sollte dies der Fall sein, ist das Verhalten der Bürgen nach § 7 Nr. 4 und 7 unserer Satzung (Beendigung der Mitgliedschaft, bzw. vereinsinterne Strafen) zu ahnden.

Erklärung der Bürgen

Hiermit nehme ich von den vorstehenden Bestimmungen Kenntnis und erkläre mich bereit für den Aufnahmeantrag der vorstehenden Person im Sinne der Satzung des Bezirksfischereivereins Landsberg am Lech e.V. zu bürgen:

1. Bürge

2. Bürge

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift